

**Besondere steuerliche Regelungen zur Zukunftssicherung
gem. § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988:**

Bei dieser Lebensversicherung handelt es sich um eine zukunftsichernde Maßnahme des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer im Sinne des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988. Die Beiträge werden direkt vom Arbeitgeber abgeführt und sind von der Lohnsteuer befreit.

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

Die Laufzeit der Versicherung darf nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension enden. Ist die Todesfalleistung mindestens so hoch wie die Erlebensleistung, darf die Laufzeit auch vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension enden, wenn sie mindestens 15 Jahre beträgt. Werden Versicherungsprämien zu einem früheren Zeitpunkt rückgekauft oder auf andere Art rückvergütet, so hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs 10 EStG 1988 zu versteuern, es sei den der Rückkauf oder die Rückvergütung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die aus einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages resultierende Versicherungsleistung ist daher erst nach Sicherstellung des zur Abdeckung einer allfälligen Nachversteuerung nach § 67 Abs 10 EStG 1988 erforderlichen Betrages fällig.

Die Versicherungspolize ist beim Arbeitgeber oder bei einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen.

Die Versicherungsleistungen müssen im Erlebensfall dem Arbeitnehmer zugute kommen, im Ablebensfall dem Arbeitnehmer nahestehenden Personen. Das Bezugsrecht kann daher vom Arbeitgeber - auch im Falle dass er Versicherungsnehmer ist - nicht abgeändert werden.